

S a t z u n g des Vereins
Förderverein für männliches Leistungsturnen im TV Großen Linden
(Leistungsturnen Großen-Linden e.V)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Leistungsturnen Großen-Linden**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Großen-Linden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, das männliche Leistungsturnen im TV Großen Linden, sowie alle damit verbundenen Erfordernisse, zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Umsetzung des Vereinszwecks wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel
 - Durchführung von Werbemaßnahmen und Organisation von Veranstaltungen
 - Anschaffung von Gerätschaften sowie Trainingshilfsmitteln
 - Anschaffung von Trainings- und Wettkampfbekleidung
 - Finanzielle Unterstützung für Aufwendungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb (z.B. Wettkampf- und Kampfrichtergebühren, Fahrtkosten, Trainingslager, etc.)
 - Finanzierung von Aufwandsentschädigungen für Trainer oder Helfer.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die interessiert und bereit sind, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Vereinsmitgliedschaft, zur Ausübung der Mitgliedsrechte und zur Übernahme von Vorstandsämtern nachzuweisen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden. Ablehnende Entscheidungen bedürfen keiner Begründung.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwider handelt. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.
- (11) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Einkünfte/Vermögen

- (2) Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt
 - freiwilligen Zuwendungen / Geld- oder Sachspenden öffentlicher oder privater Stellen
 - sonstigen Zuwendungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es werden nur nachgewiesene Kosten erstattet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Verabschiedung eines jährlichen Maßnahmenplans
 - Entgegennahme des Jahres- und Wirtschaftsberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestbeitrages
 - Beschlussfassung über Anträge, Beschwerden, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
 - Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Form von einer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Linden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Der Vorstand kann beschließen, dass auswärtige Mitglieder schriftlich eingeladen werden.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich. Die Bevollmächtigung ist schriftlich für jede Mitgliederversammlung zu erteilen. Juristische Personen benennen eine Person (eine Stimme), durch welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für den Beschluss, den Verein aufzulösen.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorsitzenden, die die Funktionen des Kassenführers bzw. Schriftführers innehaben sowie bis zu drei Beisitzern. Der Kassenführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen. Alljährlich ist von ihm ein Kassenbericht vorzulegen, welcher der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bekannt zu geben ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine kürzere Amtsdauer festlegen. Bis zur Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den unter §8 Absatz 2 aufgeführten Personen. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Wird seitens der Mitgliederversammlung eine Entscheidung zur Mittelverwendung nicht getroffen, fällt das Vereinsvermögen der Turnabteilung des TV Großen-Linden zu, der es ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes nach §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Wirksamkeit der Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Verfügung des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, vorzunehmen.

- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom nn. Monat 2006 in Großen-Linden beschlossen.

Großen-Linden, den

.....
Mitglied

.....
vertreten durch

.....
Unterschrift

.....
Mitglied

.....
vertreten durch

.....
Unterschrift

.....
Mitglied

.....
vertreten durch

.....
Unterschrift

.....
Mitglied

.....
vertreten durch

.....
Unterschrift

.....
Mitglied

.....
vertreten durch

.....
Unterschrift

.....
Mitglied

.....
vertreten durch

.....
Unterschrift

.....
Mitglied

.....
vertreten durch

.....
Unterschrift